

## **Begründung 8.FNP-Änderung Gemeindeverbindungsstraße vom Industriegebiet zur L 162/Nemmenich**

Die Stadt Zülpich beabsichtigt den Ausbau des derzeitigen Wirtschaftsweges zwischen dem Industriegebiet und der L 162/Ortschaft Nemmenich als Gemeindeverbindungsstraße. Durch diese Maßnahme erhält die Kernstadt Zülpich in Verbindung mit der bereits bestehenden Straße „Am Meilenstein“ im Industriegebiet eine neue Osttangente zur Entlastung der innerstädtischen Hauptverkehrsachsen Römerallee und Frankengraben. Insbesondere für die außerörtlichen KFZ-Verkehre aus dem süd-östlichen Einzugsbereich (Euskirchen etc.) besitzt die geplante Entlastungsstraße eine wichtige Verkehrsbedeutung. Auch für die Bewohner der geplanten Siedlungserweiterung im Bereich Wassersportsee sowie für künftige Besucher des Landesgartenschaugeländes stellt die neue Verbindung eine attraktive Alternative zur Umfahrung der Innenstadt dar.

Der Wirtschaftsweg wird bereits heute sehr häufig ordnungswidrig als Verbindung vom Industriegebiet zur Landesstraße genutzt, was zu Problemen mit der Verkehrssicherheit insbesondere an der Einmündung in die L 162 führt.

Nach Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau erfolgt die Anbindung an die L 162 in Form eines Kreisverkehrs.

Die Straße erhält eine Breite von 6 m sowie Bankette von je 1,5 m.

Zusätzlich ist beabsichtigt, für die Landwirtschaft einen Ersatz für den Wegfall des bestehenden Wirtschaftsweges zu schaffen. Die genaue Form dieser Ersatzlösung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.

Die Verwaltung hat bereits in 2007 einen Förderantrag an die Bezirksregierung zur Gewährung von GVFG- Mitteln gestellt. Die Förderfähigkeit wurde in Aussicht gestellt für den Fall, dass die geplante Straße im Flächennutzungsplan der Stadt Zülpich als Hauptverkehrsstraße dargestellt wird.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (Aufstellungsbeschluss in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 13.03.2008) soll somit die Voraussetzung für die Förderfähigkeit der geplanten Gemeindeverbindungsstraße geschaffen werden.

Sobald eine Zusage der Bezirksregierung vorliegt, wird zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet.

Die Abwägung der bebauungsplanrelevanten öffentlichen und privaten Belange (Artenschutz, Ersatz für wegfallenden Wirtschaftsweg etc.) sollte auf der Grundlage einer detaillierten Straßenplanung sinnvollerweise Thema des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sein.